

Positionspapier der Fraktion Heilpädagogik zur Neuressourcierung der Volksschule

1. Einleitung

Mit der Neuen Ressourcierung Volksschule (NRVS) erhalten die Schulen mehr Gestaltungsspielraum bei der Verteilung von Ressourcen: Sie erhalten grösseren Spielraum bei der Ausgestaltung des Unterrichts und beim Einsatz von Fachkräften. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Integrations- und damit Tragfähigkeit der Schulen und Klassen haben.

2. Wirkungsbereich und Notwendigkeit der Heilpädagogik

Heilpädagog*innen sind spezifisch ausgebildete, hoch qualifizierte Lehrpersonen, welche das Schulsystem unterstützen und massgeblich dazu beitragen, dass die Integration hin zu einer „Schule für alle“ gelingen kann. Sie bringen das notwendige Wissen mit, um die Schulen für die Umsetzung des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes zu befähigen. Sie übernehmen eine wichtige Triagefunktion, unterstützen mit ihrem Fachwissen Teams in komplexen schulischen Anliegen, beraten Lehrpersonen und Schulleitungen und wirken in der Qualitätssicherung mit.

Bei der Umsetzung der NRVS muss diesen Qualifikationen und Arbeitsbereichen Sorge getragen werden. Es müssen genügend Ressourcen für die Heilpädagogik eingesetzt werden.

Ein Mangel an qualifiziertem heilpädagogischem Personal oder ein bewusstes Nicht-Einsetzen von qualifizierten Personen birgt die Gefahr, dass unauffällige Lernende mit besonderen Bedürfnissen (z.B. fremdsprachige, psychisch erkrankte oder sprachverzögerte Kinder) übersehen werden, da diese kaum auffallen und stören. Erfahren diese Schülerinnen und Schüler keine adäquate Lernbegleitung, haben sie erhebliche Anschlusschwierigkeiten am Ende der Schulzeit und Probleme bei der Lehrstellensuche.

Die integrierte Heilpädagogik ermöglicht Lernenden mit besonderen Bedürfnissen den Besuch der Regelschule und trägt massgeblich zur Tragfähigkeit der Regelklasse bei. Sie unterstützt die Lehrpersonen im Umgang mit der Heterogenität, die grundsätzlich auch ohne Integration gegeben ist.

Auffällige und störende Kinder und Jugendliche, die oftmals in eine Sonderschule oder ein Sondersetting überwiesen werden, lösen hohe Kosten aus, die dank einem gezielten Einsatz der Heilpädagogik oft vermieden werden können.

Die Qualität der schulischen Bildung würde ohne den differenzierten Einsatz der Heilpädagogik abnehmen.

3. Forderungen zur Qualitätssicherung

Gemäss der aktuellen kantonalen Gesetzgebung sowie dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz hat jeder Lernende mit besonderen Bedürfnissen Anrecht auf eine seinen Bedürfnissen entsprechende Förderung und Erziehung. Die Schulleitung trägt mit der NRVS viel Verantwortung dafür, dieser Vorgabe gerecht zu werden, denn durch die Steuerung der Ressourcenzuteilung entscheiden sie über den Einsatz von entsprechend ausgebildeten Lehrpersonen.

Der akute Fachkräftemangel erschwert den Schulleitungen die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes für Lernende mit besonderen Bedürfnissen. Dieser Mangel darf jedoch nicht dazu führen, dass Ressourcen anstatt für Heilpädagogik für Assistenz-, DaZ- oder Teamteachingstunden eingesetzt werden. Die Ressourcenzuteilung muss sich an den Bedürfnissen der einzelnen Lernenden und der Klassen orientieren. Sie muss fachliche

Qualität und – dank möglichen flexiblen Einsatzmöglichkeiten – die Pensionsicherheit und damit einhergehend konstante Unterstützung sicherstellen.

Lehrpersonen, die ohne Masterabschluss oder gleichwertiger Qualifikation im Bereich Heilpädagogik unterrichten, sollen nur befristet angestellt werden, damit die Stellen wieder ausgeschrieben und mit qualifizierten Lehrpersonen besetzt werden können. Schulleitungen sind aufgefordert, den Einsatz von nicht genügend ausgebildeten Fachpersonen für Heilpädagogik dem Team und den Eltern gegenüber transparent zu kommunizieren. Transparenz hilft zu verstehen und schützt die angestellten Personen vor ungerechtfertigten Anforderungen an ihre Arbeit.

Lehrpersonen mit einem abgeschlossenen CAS „Förderdiagnostik und Lernbegleitung“ verfügen über hilfreiche Grundkenntnisse der Heilpädagogik, können aber längst nicht alle Aufgaben übernehmen, wie dies Lehrpersonen für Heilpädagogik mit einem Masterabschluss können – hier sind die Schulleitungen gefordert, diese Lehrpersonen entsprechend ihren Kenntnissen einzusetzen.

4. Übergeordnete Forderungen an die Politik

Eine fundierte Ausbildung auf Masterniveau und genügend Zugänge zu flexiblen, spezifischen Weiterbildungen für Lehrpersonen der Heilpädagogik werden das Berufsbild stärken und den Mangel verkleinern. Es braucht genügend freie Ausbildungsplätze und die Studierenden müssen wieder die Möglichkeiten haben, ihr Unterrichtspensum zu reduzieren, ohne Lohneinbussen in Kauf nehmen zu müssen.

Seitens Kanton bedarf es einer fundierten Wirkungsüberprüfung der NRVS in Regel- und Sonderschulen, damit die Qualität der Förderung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen ihrem Anrecht entspricht und die Schulen funktionstüchtig bleiben.